

Bestimmungen zum Sondervertrag für Wärmespeicherstrom

1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Abschluss dieses Sondervertrages mit Einzählermessung sind, dass mit dem Wärmespeicherstrom nur Haushaltbedarf gedeckt wird, die Kundin/der Kunde als nachfolgende(r) Eigentümer(in) oder Mieter(in) des Hauses oder der Wohnung in die Nutzung einer bestehenden Wärmespeicheranlage eintritt, es ihr/ihm unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die bestehende Elektroinstallation aufzutrennen und so die gesonderte Messung des Wärmespeicherstromverbrauches zu ermöglichen.

Der Anschluss bzw. eine Erweiterung der Wärmespeicheranlagen ist davon abhängig, dass die Kundin/ der Kunde an die rhenag einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der Herstellungskosten der für die Wärmespeicheranlagen bereitzustellenden Netzkapazität und der erforderlichen Verstärkung des Hausanschlusses zahlt.

Als Wärmespeicheranlagen im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf der Abnahmestelle der Kundin/des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine von der rhenag zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der von der rhenag bestimmten Aufladeparameter zu betreiben.

2. Freigabestunden

Die elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen wird der Kundin/dem Kunden in den Freigabestunden, jeweils bis zu 9 Stunden in der Nachtzeit (in der Regel zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr) und bis zu 2 Stunden in der Tageszeit, bereitgestellt; die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmt die rhenag nach den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung.

Bei für Zentralsteuerung eingerichteten Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen werden die Freigabestunden für diese Anlagen entsprechend dem täglichen Energiebedarf witterungsabhängig gesteuert und betragen dann täglich zwischen mindestens 2 und bis zu 9 Stunden in der Nachtzeit sowie bis zu 2 Stunden in der Tageszeit.

3. Wärmespeicherstromverbrauch

Aus Gründen der Installation der Kundenanlage (fehlender Zählerplatz und dgl.) wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlagen gemeinsam mit dem Haushaltstromverbrauch über einen Zweitarif-Zähler erfasst (= so genannte Einzählermessung). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch enthält daher einen erheblichen Anteil des gesamten Haushaltstromverbrauches. Deshalb wird der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch um eine Ausgleichsmenge in Höhe von 25 % dieses Stromverbrauches erhöht; der erhöhte Stromverbrauch gilt als Haushaltstromverbrauch im Rahmen des Allgemeinen Tarifes. Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert; der verminderte Stromverbrauch gilt als Wärmespeicherstromverbrauch im Rahmen dieses Vertrages.

4. Entgelt

Das für den Strombezug der Wärmespeicheranlage an die rhenag zu zahlende Entgelt

ergibt sich aus dem Arbeitspreis und dem Schaltpreis zuzüglich Umsatzsteuer.

4.1 Es gelten die unter § 2, Ziffer 1 des Vertrages genannten Strompreise.

4.2 **Preisanpassung**

4.2.1 Die rhenag hat das Recht, den Arbeitspreis und den Schaltpreis anzupassen. Eine solche Anpassung wird die rhenag der Kundin/dem Kunden mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich ankündigen.

4.2.2 Erhöht die rhenag gemäß Ziffer 4.2.1 den Arbeitspreis oder/und den Schaltpreis, ist die Kundin/der Kunde innerhalb der Ankündigungsfrist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

4.2.3 Vorstehende Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 gelten nicht für Preisänderungen gemäß den Ziffern 4.3 und 4.4.

4.3 **Energiesteuern und Abgaben**

In dem in Rechnung zu stellenden Arbeitspreis sind die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) sowie die im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer enthalten. Die rhenag ist berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung bei Änderungen der Belastungen aus dem EEG und dem KWKG sowie bei Änderungen der Stromsteuer entsprechend anzupassen.

Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe von der Kundin/dem Kunden getragen.

4.4 **Umsatzsteuer**

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Entgelt aus den Netto-Preisen gemäß den Ziffern 4.1 bis 4.3 um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

5. **Abrechnung und Zahlungsweise**

Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage wird jährlich zusammen mit dem übrigen Stromverbrauch der Kundin/des Kunden abgelesen und abgerechnet. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.

Die rhenag erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch der Wärmespeicheranlage; die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. - bei neuen Kundinnen/Kunden - nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Wärmespeicheranlagen. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird.

Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt

vorbehalten.

Die endgültige Abrechnung des Stromverbrauchs der Wärmespeicheranlage erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch im Abrechnungsjahr gezahlten Abschläge. Bei Änderungen der Strompreise während des Abrechnungsjahres erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Zeiträume beim Stromverbrauch nach dem mittleren Verlauf des Raumheizungswärmebedarfes und beim Schaltpreis zeitanteilig.

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der rhenag verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

6. **Messung und Steuerung**

Die nach dem jeweiligen Schaltplan der rhenag für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden von der Kundin/dem Kunden gestellt. Der gesamte Stromverbrauch wird über einen Zweitarifzähler gemessen. Die Freigabe zur Aufladung der Wärmespeicheranlagen sowie die Tarif-Umschaltung des Zählers erfolgen durch einen Rundsteuerempfänger.

7. **Allgemeine Bedingungen**

- 7.1. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Inhalt, Zweck und Ziel nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 7.2. Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der AVBEltV einschließlich der "Ergänzenden Bestimmungen der rhenag zu der AVBEltV" und der "Technischen Anschlussbedingungen" der rhenag in der jeweiligen Fassung.